



Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)

Änderung vom ...

Entwurf Stand 30. November 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Waffenverordnung vom 2. Juli 2008¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

¹ *Im ganzen Erlass, ausser in Artikel 5 Absatz 2, wird «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement» durch «EJPD» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

² *In Artikel 5 Absatz 2 wird «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement» durch «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)» ersetzt.*

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Begriffe

Art. 3 Bst. b Ziff. 3 und Bst. c Ziff. 1^{bis}

Als wesentliche Waffenbestandteile gelten:

- b. bei Revolvern:
 - 3. Trommel;
- c. bei Handfeuerwaffen:
 - 1^{bis}. Abzuggehäuse,

Art. 4a **Hand- und Faustfeuerwaffen**
(Art. 4 Abs. 2^{bis} und Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)

¹ Als Handfeuerwaffen gelten Feuerwaffen, deren Gesamtlänge 60 cm überschreitet oder die in der Regel zweihändig oder ab Schulter geschossen werden.

¹ SR 514.541

² Als Faustfeuerwaffen gelten Pistolen und Revolver sowie andere Feuerwaffen, die nicht unter Absatz 1 fallen.

Art. 5 Sachüberschrift

Militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung

(Art. 5 Abs. 1 Bst. a WG)

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

(Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)

Halbautomatische Zentralfeuerwaffen gelten dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet, wenn:

- a. eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist;
- b. die Feuerwaffe zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung aufbewahrt wird; oder
- c. die Feuerwaffe zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung transportiert wird.

Einfügen vor dem Gliederungstitel

Art. 9a Vermitteln

Als Vermitteln gilt die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, das Erwerben oder das Weitergeben von Waffen sowie das Organisieren solcher Transaktionen.

Gliederungstitel nach Art. 9a

1a. Kapitel: Allgemeine Verbote und Einschränkungen sowie Ausnahmegewilligungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 9b Gültigkeit von Ausnahmegewilligungen

(Art. 5 Abs. 6 WG)

¹ Soweit die Bestimmungen dieses Kapitels nichts anderes vorsehen, können Ausnahmegewilligungen nach Artikel 5 Absatz 6 WG nur in schriftlich begründeten Einzelfällen, für eine bestimmte Person und grundsätzlich nur für eine einzige Waffe, einen einzigen wesentlichen Waffenbestandteil, einen einzigen besonders konstruierten Waffenbestandteil oder ein einziges Waffenzubehör eines bestimmten Waffentyps erteilt werden. Sie sind zu befristen und können mit Auflagen verbunden werden.

² Für Personen, die über eine Waffenhandelsbewilligung verfügen, kann eine Ausnahmegewilligung zur Vermittlung im Inland von mehr als einer Waffe, mehr als einem wesentlichen Waffenbestandteil, mehr als einem besonders konstruierten

Waffenbestandteil oder mehr als einem Waffenzubehör erteilt werden, sofern diese Personen nachweisen können, dass

- a. dies für die Sicherstellung der Bedürfnisse von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 WG oder von Sicherheitsfirmen notwendig ist; oder
- b. der Besteller oder die Bestellerin im Besitz einer Ausnahmegewilligung für die entsprechenden Waffen, wesentlichen Waffenbestandteile oder das Waffenzubehör ist.

Art. 9c Ausnahmegewilligungen für Personen mit Wohnsitz im Ausland und für ausländische Staatsangehörige
(Art. 5 Abs. 6 WG)

¹ Personen mit Wohnsitz im Ausland darf eine Ausnahmegewilligung für den Erwerb einer Waffe, eines wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs nur erteilt werden, wenn sie eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb des betreffenden Gegenstands berechtigt sind.

² Ausländischen Staatsangehörigen, die keine Niederlassungsbewilligung, jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, darf eine Ausnahmegewilligung für den Erwerb einer Waffe, eines wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs nur erteilt werden, wenn sie eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb des betreffenden Gegenstands berechtigt sind.

Art. 10

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 13

2. Abschnitt: Messer und Dolche, Schlag- und Wurfgeräte

Art. 13a Verbote und Bewilligungen für Messer und Dolche
(Art. 4 Abs. 1 Bst. c, Art. 5 Abs. 2 Bst. a, Art. 5 Abs. 6 und Art. 28b WG)

¹ Nicht übertragen, erworben, an Empfänger und Empfängerinnen im Inland vermittelt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden dürfen:

- a. Dolche nach Artikel 7 Absatz 3;
- b. Messer, deren Klinge durch einen einhändig bedienbaren Auslösemechanismus, namentlich durch Feder, Gasdruck oder Gummiband, automatisch ausgelöst wird;
- c. Schmetterlingsmesser;
- d. Wurfmesser.

² Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen Ausnahmegewilligungen für Messer nach Absatz 1, die durch Behinderte oder bestimmte Berufsgruppen verwendet werden.

³ Schweizerische Ordonnanzdolche und -bajonette dürfen nur mit einer Bewilligung gewerbsmässig erworben, vermittelt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden.

Art. 13b Ausnahmewilligungen für Schlag- und Wurfgeräte
(Art. 5 Abs. 6 und Art. 28b WG)

Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen Ausnahmewilligungen für Waffen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b WG, wenn es sich um Sportwaffen handelt, die durch Mitglieder von Sportschulen oder -vereinen verwendet werden.

Gliederungstitel vor Art. 13c

3. Abschnitt: Ausnahmewilligungen für Sportschützen und -schützinnen

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit
(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28d WG)

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen Sportschützen und Sportschützinnen Ausnahmewilligungen für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c WG, wenn keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegen und die Voraussetzungen nach Artikel 28d WG erfüllt sind.

² Die Ausnahmewilligung gilt für die ganze Schweiz. Sie ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils. Die Ausnahmen richten sich sinngemäss nach Artikel 16 Absatz 1.

³ Die Ausnahmewilligung berechtigt während sechs Monaten zum Erwerb der Waffe. Die zuständige Behörde kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängern.

Art. 13d Gesuch um Erteilung
(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28d WG)

¹ Wer eine Ausnahmewilligung für Sportschützen und Sportschützinnen erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Für jede Waffe oder jeden wesentlichen Waffenbestandteil sind Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer anzugeben.

² Das Formular ist mit den folgenden Beilagen bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen:

- a. Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;
- b. Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
- c. gegebenenfalls amtliche Bestätigung nach Artikel 9c;

Art. 13e Pflichten nach fünf und zehn Jahren

(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28d WG)

¹ Wer eine Ausnahmegewilligung erhalten hat, muss fünf und zehn Jahre nach deren Erteilung den Nachweis gemäss Artikel 28d Absatz 3 WG erbringen. Werden einer Person mehrere Ausnahmegewilligungen erteilt, besteht die Nachweispflicht lediglich fünf und zehn Jahre nach Erteilung der ersten Bewilligung.

² Um den Nachweis zu erbringen, muss der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen das vorgesehene Formular samt folgenden Beilagen einreichen:

- a. Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein; oder
- b. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens.

³ Die Voraussetzung des regelmässigen sportlichen Schiessens ist erfüllt, wenn im jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraum mindestens fünf Schiessen absolviert wurden. Die einzelnen Schiessen müssen an verschiedenen Tagen stattgefunden haben.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28d WG)

¹ Der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein kann namentlich mit einer Bestätigung des Vereins, mit einem Auszug aus der Vereins- und Verbandsadministration des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 179g–179l des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008² über die militärischen Informationssysteme) oder mit einer Lizenz des Schweizer Schiesssportverbands (SSV) erbracht werden.

² Der Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erbringen; auf diesem sind die einzelnen absolvierten Schiessen mit Ort und Datum anzugeben und von der vor Ort verantwortlichen oder einer anderen zuständigen Person zu visieren.

³ Absolvierte Schiessen, die aus dem militärischen Leistungsausweis oder dem Schiessbüchlein hervorgehen, können mittels Kopie dieser Dokumente nachgewiesen werden.

*Gliederungstitel vor Art. 13g***4. Abschnitt: Ausnahmegewilligungen für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen****Art. 13g** sichere Aufbewahrung

(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28e WG)

Die Kantone können die Anforderungen an die angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung im Sinn von Artikel 28e Absatz 1 WG präzisieren.

Art. 13h Gesuch um Erteilung

(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28e WG)

¹ Wer eine Ausnahmegewilligung für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Für jede Waffe oder jeden wesentlichen Waffenbestandteil sind Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer anzugeben.

² Das Formular ist mit den folgenden Beilagen bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen:

- a. Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;
- b. Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
- c. gegebenenfalls amtliche Bestätigung nach Artikel 9c;
- d. Nachweis, dass die angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung erbracht sind;
- e. aktuelles Verzeichnis nach Artikel 28e Absatz 2 WG.

*Gliederungstitel vor Art. 14***5. Abschnitt: Ausnahmen vom Schiessverbot nach Artikel 5 Absatz 4 WG**

(Art. 5 Abs. 6 und Art. 28c Abs. 3 WG)

*Art. 14 Sachüberschrift und Einleitungssatz**Sachüberschrift aufgehoben*

Die zuständige kantonale Behörde kann eine Ausnahmegewilligung für das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässen und ausserhalb von Schiessplätzen erteilen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 28c Absatz 3 WG erfüllt sind und:

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels**Art. 15 Abs. 1*

¹ Wer einen Erwerbsschein für Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Für jede Waffe oder jeden wesentlichen Waffenbestandteil sind Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer anzugeben.

Art. 18 Abs. 3^{bis} und 4

^{3bis} Wird eine Feuerwaffe übertragen, so muss die übertragende Person eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person erstellen.

⁴ Der schriftliche Vertrag, der Auszug aus dem schweizerischen Strafregister und die Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte sind aufzubewahren.

Wurde eine Feuerwaffe übertragen, so ist der kantonalen Meldestelle eine Kopie der Dokumente zuzustellen.

Art. 22 Abs. 2

² Der Vertreter reicht der Meldestelle zu diesem Zweck ein Verzeichnis ein, das die ererbten Gegenstände unter Angabe von Waffenart, Hersteller, Kaliber, Bezeichnung und Waffenummer einzeln aufführt. Er muss das Verzeichnis unterzeichnen und die Kopie seines gültigen Passes oder seiner gültigen Identitätskarte beilegen.

Gliederungstitel vor Art. 24a

4. Abschnitt: Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

(Art. 16b WG)

Art. 24a

¹ Wer eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität nach Artikel 4 Absatz 2^{bis} WG überträgt, muss prüfen, ob die erwerbende Person über eine kantonale Ausnahmegewilligung oder eine Bestätigung des rechtmässigen Besitzes nach Artikel 71 Absatz 3 für eine entsprechende Feuerwaffe verfügt. Die Besitzer und Besitzerinnen von Ordonnanzfeuerwaffen, die direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, legitimieren sich mittels Eintrag im Dienstbüchlein.

² Ladevorrichtungen mit einer Kapazität von 11 bis 20 Patronen, die sowohl mit Handfeuerwaffen als auch mit Faustfeuerwaffen verwendet werden können, dürfen übertragen werden, wenn die erwerbende Person über eine Ausnahmegewilligung oder Bestätigung nach Absatz 1 verfügt oder wenn sie einen Waffenerwerbsschein oder gültigen europäischen Feuerwaffenpass für eine kompatible Faustfeuerwaffe vorlegt.

Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2

Typenprüfung zur Bestimmung von Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen

(Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b WG)

¹ Besteht Unklarheit darüber, ob es sich bei einer Waffe um eine verbotene Serief Feuerwaffe oder zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe handelt, so muss bei der Zentralstelle Waffen eine Typenprüfung beantragt werden.

² Ist für einen Waffentyp eine Typenprüfung beantragt worden, so gibt die Zentralstelle Waffen dies den Vollzugsbehörden bekannt; Waffen dieses Typs dürfen erst erworben, besessen, in das schweizerische Staatsgebiet verbracht oder gehandelt werden, wenn die Prüfung ergeben hat, dass es sich nicht um eine Serief Feuerwaffe oder eine zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe handelt.

Art. 30 Sachüberschrift

Buchführung und Meldung an die Zentralstelle Waffen

(Art. 21 und 24 Abs. 4 WG)

Art. 30a Elektronische Meldungen an die kantonalen Behörde
(Art. 21 Abs. 1^{bis} WG)

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde folgende Transaktionen von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen innerhalb von 20 Tagen elektronisch zu melden:

- a. Beschaffung in der Schweiz;
- b. Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet;
- c. Verkauf oder sonstiger Vertrieb an eine Person in der Schweiz.

² Die elektronische Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Art, Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils sowie Datum der Transaktion;
- b. im Fall der Beschaffung oder des Verbringens die Personalien der liefernden Person;
- c. im Fall des Verkaufs oder sonstigen Vertriebs die Personalien und gegebenenfalls die Registernummer der erwerbenden Person.

³ Wurde die elektronische Meldung erstattet, so entfallen die Meldungen nach den Artikeln 9c, 11 Absatz 3 und 17 Absatz 7 WG.

⁴ Die Kantone legen die Art und Weise der elektronischen Meldung fest. Sie informieren die Zentralstelle Waffen auf Anfrage über die Meldungen und die registrierten Waffen.

Art. 31 Abs. 2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater}, 2^{quinqües} und 3

^{2bis} Die Markierung muss dauerhaft sein und so angebracht werden, dass sie nicht ohne das Hinterlassen von deutlichen Spuren entfernt werden kann. Wird die Markierung gestanzt oder graviert, so muss die Schriftgrösse mindestens 1,6 mm und die Tiefe mindestens 0,02 mm betragen.

^{2ter} Eignet sich das Material der Feuerwaffe nicht zur Anbringung einer dauerhaften Markierung, so ist die Markierung auf einer Metallplatte anzubringen. Diese ist so in den Rahmen oder das Griffstück beziehungsweise das Verschlussgehäuse einzubetten, dass:

- a. sie nicht ohne mechanischen Aufwand entfernt werden kann; und
- b. ihre Entfernung den Rahmen oder das Griffstück beziehungsweise das Verschlussgehäuse beschädigt und deutliche Spuren hinterlässt.

^{2quater} Wird einer Feuerwaffe ein bereits markierter wesentlicher Waffenbestandteil hinzugefügt, so ist bei der Markierung zusätzlich das Zeichen des Inhabers oder der Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung zu ergänzen, der oder die die Anpassung vorgenommen hat.

²quinquies Gehen Feuerwaffen aus staatlichen Beständen in die dauerhafte private Nutzung über, so sind sie mit einer Markierung nach Absatz 1 zu versehen.

³ *Aufgehoben*

Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3

Ausnahmebewilligung für nichtgewerbsmässige Herstellung und Umbau

(Art. 19 Abs. 3 WG)

² Ausnahmebewilligungen für den nichtgewerbsmässigen Umbau von Waffen zu solchen nach Artikel 5 Absatz 1 oder 2 WG dürfen ausschliesslich für berufliche oder sportliche Zwecke erteilt werden.

³ Für die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen nach Artikel 5 Absatz 1 oder 2 WG und von verbotener Munition nach Artikel 6 WG sowie für den nichtgewerbsmässigen Umbau von Feuerwaffen zu Serief Feuerwaffen dürfen keine Ausnahmebewilligungen erteilt werden.

Art. 32a Nichtgewerbsmässiger Umbau ohne Ausnahmebewilligung

(Art. 19 Abs. 2 WG)

¹ Für den nichtgewerbsmässigen Umbau von Waffen zu anderen als in Artikel 5 Absatz 1 WG erfassten Feuerwaffen gelten die Artikel 15, 19 und 21 Absatz 1 sinngemäss.

² Die Bewilligungen, die in sinngemässer Anwendung von Artikel 15 erteilt werden, sind vom Besitzer oder der Besitzerin der Waffe einzuholen. Sie können mit Auflagen verbunden werden.

³ Soll die Waffe zu einer Feuerwaffe nach Artikel 10 WG umgebaut werden, so muss die Person, die den Umbau vornimmt, diesen vorgängig der Meldestelle (Art. 31b WG) melden und dieser die vorzunehmenden Abänderungen darlegen.

⁴ Mit der Meldung nach Absatz 3 sind in Bezug auf den Besitzer oder die Besitzerin der Waffe die Angaben nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben b, c und d WG zu machen. Der Meldung ist eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte des Besitzer oder der Besitzerin beizulegen. Die zuständige kantonale Behörde kann gegenüber dem Besitzer oder der Besitzerin Auflagen erlassen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Kapitels

Art. 33a Gültigkeit von Ausnahmebewilligungen

Ausnahmebewilligungen nach den Artikeln 32 und 33 können nur in schriftlich begründeten Einzelfällen, für eine bestimmte Person und grundsätzlich nur für eine einzige Waffe erteilt werden. Sie sind zu befristen und können mit Auflagen verbunden werden.

Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b und c

¹ Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für das gewerbsmässige Verbringen von Waffen, Waffenzubehör, wesentlichen Waffenbestandteilen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 WG in das schweizerische Staatsgebiet ist auf dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:

- b. kantonale Ausnahmegewilligung nach Artikel 5 Absatz 6 WG;
- c. Nachweis, dass die ausnahmegewilligungspflichtigen Gegenstände für die Sicherstellung der Bedürfnisse von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 WG oder von Sicherheitsfirmen notwendig sind oder dass der Besteller oder die Bestellerin im Besitz einer Ausnahmegewilligung für die Gegenstände ist.

Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

¹ Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für nichtgewerbsmässiges Verbringen von Waffen, Waffenzubehör, wesentlichen Waffenbestandteilen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 WG in das schweizerische Staatsgebiet ist auf dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:

- a. kantonale Ausnahmegewilligung nach Artikel 5 Absatz 6 WG;

Art. 52 Abs. 2

² Das EJPD erstellt die Formulare für Gesuche, Bewilligungen und Verzeichnisse sowie einen Mustervertrag für die Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 11 Abs. 1 WG). Die Formulare und der Mustervertrag können bei der zuständigen kantonalen Behörde bezogen werden.

Art. 61 Abs. 5^{bis}

^{5bis} Die Behörden, die für die Erteilung von Bewilligungen nach dem WG zuständig sind, dürfen bis 10 Jahre nach Vernichtung der Waffe auf die Daten der elektronischen Informationssysteme über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und des gemeinsamen harmonisierten Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen zugreifen. Die Behörden, die im Bereich der Prävention von Straftaten oder der Verfolgung von Straftaten tätig sind, dürfen bis zur Löschung darauf zugreifen.

Art. 66 Abs. 2

² Die Daten der elektronischen Informationssysteme über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und des gemeinsamen harmonisierten Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen werden während 30 Jahren nach Vernichtung der Waffe aufbewahrt. Die Löschung der Daten im elektronischen

Informationssystem führt auch zur Löschung der Daten im gemeinsamen harmonisierten Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen.

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von
Feuerwaffen
(Art. 42b Abs. 1 WG)

¹ Die Meldung nach Artikel 42b WG ist mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

² Feuerwaffen, die unter die Ausnahme nach Artikel 42b Absatz 2 WG fallen, dürfen mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ausgerüstet werden.

³ Die zuständige kantonale Behörde bestätigt von Amtes wegen oder auf entsprechendes Gesuch hin den rechtmässigen Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden oder unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen.

II

¹ Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

² Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Anhang 1
(Art. 55)**Gebühren***Bst. c Ziff. 4, 4^{bis}, 5, 6 und 7 sowie Bst. d*

- | | | |
|--------------------|---|-------|
| c. | Ausnahmebewilligungen für den Erwerb, das Vermitteln und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von: | |
| 4. | Seriefeuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a WG | 150.— |
| 4 ^{bis} . | Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d WG | 100.— |
| 5. | wesentlichen und besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d WG | 50.— |
| 6. | Waffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e WG | 120.— |
| 7. | militärischen Abschussgeräten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a WG | 150.— |
| d. | Ausnahmebewilligung für das Schiessen mit Seriefeuerwaffen (Art. 5 Abs. 6 WG) | 100.— |

Anhang 3
(Art. 61 Abs. 6)

Zugriffsrechte

- A = Abfrage online
 Aa = Abfrage online bis 10 Jahre nach Vernichtung der Waffe
 B = Bearbeiten
 leer = kein Zugriff

Bundesbehörden

Direktionsbereich Kriminalprävention und Direktionsstab fedpol

	DEWA	DEWS	DEBBWA	DAWA	DARUE	DANTRAG	Informationssystem nach Art. 32a Abs. 3 WG
Datenschutzberater/in	A	A	A	A	A	A	A

Direktionsbereich Polizeisysteme und Identifikation fedpol

	DEWA	DEWS	DEBBWA	DAWA	DARUE	DANTRAG	Informationssystem nach Art. 32a Abs. 3 WG
Zentralstelle Waffen	B	B	B	B	B	B	Aa

Informatik-Leistungserbringer fedpol

	DEWA	DEWS	DEBBWA	DAWA	DARUE	DANTRAG	Informationssystem nach Art. 32a Abs. 3 WG
Projektleiter/in und Systemadministratoren/ Systemadministratorinnen	A	A	A	A	A	A	A

Bundeskriminalpolizei

	DEWA	DEWS	DEBBWA	DAWA	DARUE	DANTRAG	Informationssystem nach Art. 32a Abs. 3 WG
Abteilung Ermittlungen Spezialeinsätze	A		A	A		A	A

Internationale Polizeikooperation

	DEWA	DEWS	DEBBWA	DAWA	DARUE	DANTRAG	Informationssystem nach Art. 32a Abs. 3 WG
Einsatzzentrale	A		A	A		A	A

Eidgenössische Zollverwaltung

	DEWA	DEWS	DEBBWA	DAWA	DARUE	DANTRAG	Informationssystem nach Art. 32a Abs. 3 WG
Grenzwachtkorps	A		A	A	A		Aa
Zollfahndung	A		A	A	A		

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

	DEWA	DEWS	DEBBWA	DAWA	DARUE	DANTRAG	Informationssystem nach Art. 32a Abs. 3 WG
Logistikbasis der Armee			A	A			A
Führungsstab der Armee			A	A			A
Informations- und Objektsicherheit			A	A			A

Kantonale Behörden

	DEWA	DEWS	DEBBWA	DAWA	DARUE	DANTRAG	Informationssystem nach Art. 32a Abs. 3 WG
kantonale Kreis-kommandos			A	A			A
kantonale Polizei-behörden	A		A	A	A	A	A
kantonale Waffenbüros	B		B	A	A	A	Aa
Staatsanwaltschaften	A		A	A	A	A	A

